

AMTSBLATT

DER

EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

27. JANUAR 1959

AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE

2. JAHRGANG Nr. 5

INHALT

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

HOHE BEHÖRDE

Entscheidungen

- Entscheidung Nr. 1/59 vom 21. Januar 1959 betreffend die Änderung der Entscheidung Nr. 27/58 vom 5. November 1958 über die Gewährung einer finanziellen Hilfe zur Erleichterung der Lage, die in der Kohleindustrie aus der Bildung außergewöhnlicher, die Fortführung der Beschäftigung gefährdender Haldenbestände entstanden ist* 105/59
- Entscheidung Nr. 2/59 vom 21. Januar 1959 betreffend die Änderung der Entscheidung Nr. 31/58 vom 19. November 1958 über Maßnahmen zur Anwendung der Entscheidung Nr. 27/58 vom 5. November 1958 gegenüber den Unternehmen* 106/59
- Entscheidung Nr. 3/59 vom 21. Januar 1959 über die Bezeichnung der Rechnungseinheit in Entscheidungen, Empfehlungen, Stellungnahmen und Bekanntmachungen der Hohen Behörde* 107/59
- Entscheidung Nr. 4/59 vom 21. Januar 1959 betreffend die Änderung der Entscheidung Nr. 2/52 über die Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung der in den Artikeln 49 und 50 des Vertrages vorgesehenen Umlagen* 108/59
- Entscheidung Nr. 5/59 vom 21. Januar 1959 über die Stundung der Umlagebeträge für Unternehmen des Steinkohlenbergbaus* 109/59

MINISTERRAT

Entscheidungen, Stellungnahmen und Konsultationen

- Ernennung der Mitglieder des Beratenden Ausschusses und Ernennung der Personen, die gemäß einem besonderen Statut zur Teilnahme an den Arbeiten dieses Ausschusses hinzugezogen werden* 111/59
- Entscheidung über die Bestimmung einer maßgebenden Arbeitnehmerorganisation, der es obliegt, eine Kandidatenliste aufzustellen, auf Grund deren ein Mitglied des Beratenden Ausschusses zu ernennen ist* 113/59
- Ernennung eines Mitglieds des Beratenden Ausschusses* 114/59

SOEBEN ERSCHIENEN:

Die Abteilung für Industriefragen der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat unter der Bezeichnung

ARBEITSKARTE EGKS STAHL UND EISEN

eine Wandkarte zusammengestellt (Format 100×140 cm), auf der die Standorte der Werke der eisenschaffenden Industrie verzeichnet sind.

Die Werke selbst sind unterschiedlich gekennzeichnet, und zwar nach

a) Produzenten

<i>Roheisen</i>	<i>Rohstahl</i>	<i>Walzwerkserzeugnisse</i>
über 100 000 moto	über 100 000 moto	über 50 000 moto
von 50 000—100 000 moto	von 50 000—100 000 moto	unter 50 000 moto
unter 50 000 moto	unter 50 000 moto	

b) Produktion

<i>Rohstahl</i>	<i>Walzwerkserzeugnisse</i>	
Thomas-Stahl	Schwere Profile	Bandstahl
Siemens-Martin-Stahl	Walzdraht	Bleche von 3 mm und darüber
Elektrostahl	Stabstahl	Bleche unter 3 mm

Außerdem enthält die Karte ein Verzeichnis aller Werke und ihrer Werksanlagen mit Angaben über die Zugehörigkeit zu den einzelnen Unternehmen.

Diese Arbeitskarte, nach dem Stand vom 1. Januar 1958, wird von der Abteilung Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften herausgegeben und ausschließlich durch deren Vertriebsbüro, Luxemburg, Metzger Platz 2, verkauft.

Verkaufspreis bfrs 60,— (DM 5,—).

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

HOHE BEHÖRDE

ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG Nr. 1/59

vom 21. Januar 1959

betreffend die Änderung der Entscheidung Nr. 27/58 vom 5. November 1958 über die Gewährung einer finanziellen Hilfe zur Erleichterung der Lage, die in der Kohleindustrie aus der Bildung außergewöhnlicher, die Fortführung der Beschäftigung gefährdender Haldenbestände entstanden ist

Auf Grund der Artikel 2, 3 und 95 des Vertrages und des § 23 des Übergangsabkommens,

auf Grund der Entscheidung Nr. 27/58 vom 5. November 1958 über die Gewährung einer finanziellen Hilfe zur Erleichterung der Lage, die in der Kohleindustrie aus der Bildung außergewöhnlicher, die Fortführung der Beschäftigung gefährdender Haldenbestände entstanden ist, geändert durch die Entscheidung Nr. 32/58 vom 26. November 1958 (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 23 vom 14. November 1958, S. 486/58, und Nr. 28 vom 8. Dezember 1958, S. 541/58*),

in der Erwägung,

daß sich die in der Entscheidung Nr. 27/58 Artikel 7 Ziffer 2 Satz 2 festgesetzte Frist als zu kurz erwiesen hat, um die Anträge über die

Regierungen der Mitgliedstaaten an die Hohe Behörde weiterzuleiten,

daß es angebracht erscheint, daß die Hohe Behörde selbst durch eine Durchführungsentscheidung diese Frist bestimmt,

erläßt die Hohe Behörde mit einstimmiger Zustimmung des Ministerrats folgende

ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1

In Artikel 7 Ziffer 2 der Entscheidung Nr. 27/58 wird der zweite Satz:

„Er muß bei der Hohen Behörde spätestens bis zum 20. des Monats eingehen, der auf

den Monat folgt, für den die Beihilfe beantragt wird.“

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft mit Wirkung vom 15. November 1958 in Kraft.

ersetzt durch den Satz:

Vorstehende Entscheidung wurde in der Sitzung der Hohen Behörde am 21. Januar 1959 beraten und beschlossen.

„Die Hohe Behörde wird in einer Durchführungsentscheidung die Fristen festlegen, innerhalb deren die Beihilfeanträge einzureichen sind.“

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Paul FINET

ENTSCHEIDUNG Nr. 2/59

vom 21. Januar 1959

betreffend die Änderung der Entscheidung Nr. 31/58 vom 19. November 1958 über Maßnahmen zur Anwendung der Entscheidung Nr. 27/58 vom 5. November 1958 gegenüber den Unternehmen

Auf Grund der Entscheidung Nr. 27/58 vom 5. November 1958 über die Gewährung einer finanziellen Hilfe zur Erleichterung der Lage, die in der Kohleindustrie aus der Bildung außergewöhnlicher, die Fortführung der Beschäftigung gefährdender Haldenbestände entstanden ist (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 23 vom 14. November 1958, S. 486/58*), geändert durch die Entscheidungen Nr. 32/58 vom 26. November 1958 und Nr. 1/59 vom 21. Januar 1959 (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 28 vom 8. Dezember 1958, S. 541/58*, sowie diese Nummer des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften*),

erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1

Artikel 3 der Entscheidung Nr. 31/58 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

auf Grund der Entscheidung Nr. 31/58 vom 19. November 1958 über Maßnahmen zur Anwendung der Entscheidung Nr. 27/58 vom 5. November 1958 gegenüber den Unternehmen (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 26 vom 29. November 1958, S. 521/58*),

„(1) Die Unternehmen reichen die in Artikel 7 der Entscheidung Nr. 27/58 vorgesehenen Anträge auf Formularen nach dem dieser Entscheidung beigefügten Muster ein.

in der Erwägung, daß es notwendig ist, Fristen festzusetzen, innerhalb deren die Anträge auf Beihilfe bei der Hohen Behörde eingegangen sein müssen,

(2) Die Anträge auf Beihilfe für die Monate November 1958, Dezember 1958 und Januar 1959 müssen bei der Hohen Behörde spätestens bis zum 31. März 1959 eingegangen sein.

(3) Die Anträge auf Beihilfe für die folgenden Monate müssen bei der Hohen Behörde jeweils am 15. des zweiten Monats, der dem Monat folgt, für den die Beihilfe beantragt wird, eingegangen sein.“

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft mit Wirkung vom 1. Dezember 1958 in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in ihrer Sitzung vom 21. Januar 1959 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Paul FINET

ENTSCHEIDUNG Nr. 3/59

vom 21. Januar 1959

**über die Bezeichnung der Rechnungseinheit in Entscheidungen,
Empfehlungen, Stellungnahmen und Bekanntmachungen
der Hohen Behörde**

Diese Entscheidung ergeht

auf Grund der Artikel 8, 14 und 26 des Vertrages und beruht auf folgenden Erwägungen:

Die Hohe Behörde hat in zahlreichen Entscheidungen, Empfehlungen, Stellungnahmen und Bekanntmachungen auf die Rechnungseinheit der Europäischen Zahlungsunion (EZU-Rechnungseinheit) Bezug genommen.

Das Abkommen über die Europäische Zahlungsunion ist mit Wirkung vom 27. Dezember 1958 außer Kraft getreten; an seine Stelle ist mit Wirkung vom 27. Dezember 1958 das am 5. August 1955 unterzeichnete Europäische Währungsabkommen getreten.

Die Rechnungseinheit dieses Abkommens hat den gleichen Wert wie die EZU-Rechnungseinheit; sie entspricht dem Wert von 0,88867088 Gramm Feingold.

Es ist deshalb notwendig, die in den Entscheidungen, Empfehlungen, Stellungnahmen und Bekanntmachungen der Hohen Behörde erwähnten Rechnungseinheiten künftig als Rechnungseinheiten des Europäischen Währungsfonds (EWA-Rechnungseinheit) zu bezeichnen.

Unter den Entscheidungen der Hohen Behörde, in denen auf die Rechnungseinheit der

Europäischen Zahlungsunion Bezug genommen wurde, befinden sich neben Entscheidungen, die mit Zustimmung oder nach Anhörung des Ministerrats ergingen, auch Entscheidungen, die mit einstimmiger Zustimmung des Ministerrats erfolgten.

Demnach erläßt die Hohe Behörde mit einstimmiger Zustimmung des Ministerrats folgende

ENTSCHEIDUNG:

Einziges Artikel

Soweit in Entscheidungen, Empfehlungen, Stellungnahmen oder Bekanntmachungen der Hohen Behörde auf Rechnungseinheiten der Europäischen Zahlungsunion (EZU-Rechnungseinheiten) Bezug genommen wird, werden mit Wirkung vom 27. Dezember 1958 diese Rechnungseinheiten als Einheiten des Europäischen Währungsabkommens (EWA-Rechnungseinheiten) bezeichnet.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 21. Januar 1959 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Paul FINET

ENTSCHEIDUNG Nr. 4/59**vom 21. Januar 1959****betreffend die Änderung der Entscheidung Nr. 2/52 über die Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung der in den Artikeln 49 und 50 des Vertrages vorgesehenen Umlagen**

Auf Grund der Artikel 49 und 50 des Vertrages,

auf Grund der Entscheidung Nr. 2/52 vom 23. Dezember 1952 über die Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung der in den Artikeln 49 und 50 des Vertrages vorgesehenen Umlagen (*Amtsblatt der Gemeinschaft Nr. 1 vom 30. Dezember 1952, S. 3*), in der Fassung der Entscheidungen Nr. 30/54 vom 25. Juni 1954 (*Amtsblatt der Gemeinschaft Nr. 18 vom 1. August 1954, S. 469*) und Nr. 31/55 vom 19. November 1955 (*Amtsblatt der Gemeinschaft Nr. 21 vom 28. November 1955, S. 906*),

in der Erwägung, daß die Hohe Behörde durch die Entscheidung Nr. 2/52 die Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung der in den Artikeln 49 und 50 des Vertrages vorgesehenen Umlagen derart festgesetzt hat, daß diese Umlagen entsprechend den erzeugten Mengen und, unabhängig von ihrem Absatz, monatlich zu zahlen sind,

in der Erwägung, daß die jeweilige Marktentwicklung bei bestimmten umlagepflichtigen Industriezweigen infolge der für diese Industrien typischen Produktions- und Absatzbedingungen die Bildung größerer Lagerbestände nach sich ziehen kann,

in der Erwägung, daß die Hohe Behörde in solchen Fällen daher die Möglichkeit haben muß, die Zahlungsbedingungen der Umlage, wenn notwendig auch mit rückwirkender Kraft, derart zu ändern, daß den betreffenden Unternehmen im Falle der Bildung ungewöhnlicher Lagerbestände eine zinslose Stundung gewährt wird,

erläßt die Hohe Behörde nach Anhörung des Ministerrats folgende

ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1

In die Entscheidung Nr. 2/52 wird folgender Artikel 4 a eingefügt:

„Die Hohe Behörde kann, soweit erforderlich auch mit rückwirkender Kraft, bestimmen, daß den Unternehmen bestimmter Industriezweige, bei denen sich mit Rücksicht auf ihre besonderen Produktions- und Absatzbedingungen ungewöhnliche Lagerbestände gebildet haben, die Zahlung der Umlage für die auf Lager befindlichen Erzeugnisse zinslos gestundet wird.“

Artikel 2

Die vorstehende Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 1. Februar 1959 in Kraft.

Vorstehende Entscheidung wurde in der Sitzung der Hohen Behörde vom 21. Januar 1959 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Paul FINET

ENTSCHEIDUNG Nr. 5/59

vom 21. Januar 1959

über die Stundung der Umlagebeträge für Unternehmen des Steinkohlenbergbaus

Auf Grund der Entscheidung Nr. 2/52 vom 23. Dezember 1952 über die Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung der in den Artikeln 49 und 50 des Vertrages vorgesehenen Umlagen (*Amtsblatt der Gemeinschaft Nr. 1 vom 30. Dezember 1952, S. 3*), in der Fassung der Entscheidungen Nr. 30/54 vom 25. Juni 1954 (*Amtsblatt der Gemeinschaft Nr. 18 vom 1. August 1954, S. 469*), Nr. 31/55 vom 19. November 1955 (*Amtsblatt der Gemeinschaft Nr. 21 vom 28. November 1955, S. 906*) und Nr. 4/59 vom 21. Januar 1959 (vgl. diese Nummer des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften*),

in der Erwägung, daß bei den Unternehmen des Steinkohlenbergbaus gegenwärtig ernste Absatzschwierigkeiten bestehen, die in mehreren Revieren der Gemeinschaft zur Bildung außergewöhnlicher Halden in Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts geführt haben,

in der Erwägung, daß es daher, entsprechend dem Grundsatz des Artikels 4 a der Entscheidung Nr. 2/52, in der Fassung der Entscheidung Nr. 4/59, gerechtfertigt ist, den betreffenden Unternehmen für die auf Halde genommene Erzeugung die Möglichkeit einer Stundung der geschuldeten Umlagebeträge bis zum Zeitpunkt der Verfügung über diese Bestände zu gewähren,

in der Erwägung, daß infolge der bereits im Jahre 1958 aufgetretenen Absatzschwierigkeiten die vorgesehenen Maßnahmen mit Wirkung vom 31. Dezember 1957 in Kraft gesetzt werden müssen und die Stundung der Umlage daher für die über die am 31. Dezember 1957 auf Halde befindlichen Bestände hinausgehenden Mengen Anwendung finden muß,

in der Erwägung, daß im Hinblick auf die Durchführung derartiger Maßnahmen die Unternehmen zur Abgabe von Meldungen über ihre Haldenbestände verpflichtet werden müssen; daß davon ausgegangen werden kann, daß ein Unternehmen, welches nach der Gewährung einer

Stundung keine weiteren Meldungen über die Entwicklung seiner Haldenbestände mehr einreicht, über seine Bestände verfügt hat,

erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1

(1) Den Unternehmen des Steinkohlenbergbaus wird bis auf weiteres auf Antrag für die nach dem 31. Dezember 1957 auf Halde genommene umlagepflichtige Erzeugung, soweit der gesamte Haldenbestand den Bestand vom 31. Dezember 1957 übersteigt, eine Stundung der Umlage gewährt. Bei der Feststellung der auf Halde genommenen Mengen werden Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts, nicht jedoch Schlammkohle, berücksichtigt; Steinkohlenkoks wird im Verhältnis von 1:1,33 in Steinkohleneinheiten umgerechnet.

(2) Für die gestundeten Beträge sind bis zur Fälligkeit keine Zinsen zu zahlen.

(3) Soweit gestundete Umlagen bereits gezahlt sind, werden sie auf Antrag zurückerstattet.

Artikel 2

Hat ein Unternehmen über auf Halde genommene Mengen verfügt, so werden die für diese Mengen gestundeten Umlagebeträge am 25. des auf die Verfügung folgenden Monats fällig.

Artikel 3

Anträge auf Stundung für Erzeugnisse, die bis zum 31. Januar 1959 auf Halde genommen worden sind, sind spätestens am 30. April 1959 bei dem Umlagebüro der Hohen Behörde einzureichen. In den Anträgen sind die Haldenbestände am 31. Dezember 1957 und am 31. Januar 1959 anzugeben.

Artikel 4

(1) Anträge auf Stundung für Erzeugnisse, die nach dem 31. Januar 1959 auf Halde genommen werden, sind am 20. jeden Monats, erstmalig am 20. März 1959, für den jeweils vorausgegangenen Monat bei dem Umlagebüro der Hohen Behörde einzureichen. In den Anträgen sind anzugeben:

- die Haldenbestände am letzten Tage des vergangenen Monats,
- die Haldenbestände am letzten Tage des diesem Monat vorausgegangenen Monats.

(2) Das antragstellende Unternehmen ist berechtigt, den seinem Antrag entsprechenden Stundungsbetrag von der am 25. desselben Monats fälligen Umlagezahlung abzuziehen.

Artikel 5

(1) Solange einem Unternehmen auf Grund dieser Entscheidung Umlagebeträge gestundet sind, hat es am 20. jeden Monats dem Umlagebüro der Hohen Behörde die am letzten Tage des vorangegangenen Monats vorhandenen Haldenbestände zu melden.

(2) Geht diese Meldung nicht ein, so kann die Hohe Behörde davon ausgehen, daß das Unternehmen damit im Sinne des Artikels 2 über seine Haldenbestände verfügt hat.

Artikel 6

Bei falschen Erklärungen können die in Artikel 47 Absatz 3 des Vertrages vorgesehenen Maßnahmen angewendet werden.

Artikel 7

Die vorstehende Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 1. Februar 1959 in Kraft.

Vorstehende Entscheidung wurde in der Sitzung der Hohen Behörde vom 21. Januar 1959 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Paul FINET

MINISTERRAT

ENTSCHEIDUNGEN, STELLUNGNAHMEN UND KONSULTATIONEN

ENTSCHEIDUNG

Ernennung der Mitglieder des Beratenden Ausschusses und Ernennung der Personen, die gemäß einem besonderen Statut zur Teilnahme an den Arbeiten dieses Ausschusses hinzugezogen werden

DER RAT,

gestützt auf Artikel 18 des Vertrages,

gestützt auf die Entscheidungen des Rates vom 11. Dezember 1956, 10. Januar 1957 und 31. Januar 1958 über die Ernennung der Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Zeit vom 15. Januar 1957 bis 14. Januar 1959,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 11. Dezember 1956 über die Ernennung der Personen, die für die Zeit vom 15. Januar 1957 bis 14. Januar 1959 gemäß einem besonderen Statut zur Teilnahme an den Arbeiten des Beratenden Ausschusses hinzugezogen werden,

gestützt auf die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 31 vom 18. Dezember 1958* veröffentlichte Entscheidung des Rates über die Bestimmung der maßgebenden Erzeuger- und Arbeitnehmerorganisationen, denen es obliegt, die Kandidatenlisten aufzustellen, auf Grund deren die Mitglieder des Beratenden Ausschusses und die Personen zu ernennen sind, die gemäß einem besonderen Statut an den Arbeiten dieses Ausschusses teilnehmen,

nach Kenntnisnahme von den Kandidatenlisten der vorerwähnten maßgebenden Organisationen,

ERNENNT

für die Zeit vom 15. Januar 1959 bis 14. Januar 1961

a) zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses:

GRUPPE ERZEUGER

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	FRANKREICH
die Herren W. Dubusc	die Herren P. Baseilhac
W. Koska	P. Gardent
H. Rolshoven	J. Ferry
Dr. H. G. Sohl	R. Labbe
Dr. H. Dichgans	
Dr. E. Röchling	ITALIEN
	die Herren Dott. M. Carta
	Dott. A. Capanna
BELGIEN	LUXEMBURG
die Herren E. Leblanc	Herrn E. Conrot
P. Delville	
P. van der Rest	NIEDERLANDE
	Herrn H. H. Wemmers

GRUPPE VERBRAUCHER UND HÄNDLER

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	J. Martin
die Herren Roth	J. Barbou
Dr. E. H. F. Hellberg	
Dr. E. H. E. Bieneck	ITALIEN
Dr. E. Jung	die Herren C. Tomatis
K. Gottschall	D. Taccone
Dr. W. Flory	
BELGIEN	LUXEMBURG
die Herren C. de la Vallée-Poussin	Herrn A. Theato
J. Poncelet	
FRANKREICH	NIEDERLANDE
die Herren G. Combet	die Herren G. van Aniel
J. Picard	K. van der Pols

GRUPPE ARBEITNEHMER

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	G. Delamarre
die Herren F. Dahlmann	Y. Bertrand
K. Höfner	
A. Wöhrle	ITALIEN
W. Hölkeskamp	die Herren F. Volontè
L. Rosenberg	A. Chiari
BELGIEN	LUXEMBURG
die Herren M. Thomassen	Herrn A. Krier
R. Latin	
FRANKREICH	NIEDERLANDE
die Herren N. Sinot	die Herren F. Dohmen
L. Delaby	I. Baart

- b) **nachstehende Personen, die gemäß einem besonderen Statut zur Teilnahme an den Arbeiten des Ausschusses hinzugezogen werden:**

GRUPPE ERZEUGER

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Herrn H. Burckhardt

NIEDERLANDE

Herrn P. R. Bentz van den Berg

GRUPPE VERBRAUCHER UND HÄNDLER

LUXEMBURG

Herrn G. Wagener

Der Rat hat diese Entscheidung am 9. Januar 1959 beschlossen.

Diese Entscheidung ist den Ernannten zugestellt worden, die ihre Ernennung angenommen haben.

Über den noch freien Sitz des ordentlichen Mitglieds und der Person, die gemäß einem besonderen Statut an den Arbeiten des Beratenden Ausschusses teilnimmt, wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. VAN DER SCHUEREN

ENTSCHEIDUNG

über die Bestimmung einer maßgebenden Arbeitnehmerorganisation, der es obliegt, eine Kandidatenliste aufzustellen, auf Grund deren ein Mitglied des Beratenden Ausschusses zu ernennen ist

DER RAT,

gestützt auf Artikel 18 des Vertrages,

gestützt auf die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 31 vom 18. Dezember 1958* veröffentlichte Entscheidung des Rates über die Bestimmung der maßgebenden Erzeuger- und Arbeitnehmerorganisationen, denen es obliegt, die Kandidatenlisten aufzustellen, auf Grund deren die Mitglieder des Beratenden Ausschusses und diejenigen Personen zu ernennen sind, die gemäß einem besonderen Statut an den Arbeiten des Beratenden Ausschusses teilnehmen,

mit Rücksicht auf den in der genannten Entscheidung enthaltenen Vorbehalt, die maßgebende saarländische Arbeitnehmerorganisation, der es obliegt, eine Kandidatenliste für einen Sitz im Beratenden Ausschuß aufzustellen, zu einem späteren Zeitpunkt zu bestimmen,

BESCHLIESST:

Der Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften des Saarlandes, Saarbrücken, wird zur maßgebenden Organisation bestimmt und ist berufen, eine Liste mit zwei Kandidaten aufzustellen, auf Grund deren ein Mitglied des Beratenden Ausschusses (Gruppe „Arbeitnehmer“) zu ernennen ist.

Der Rat hat diese Entscheidung auf seiner 56. Tagung am 13. Januar 1959 beschlossen.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. VAN DER SCHUEREN

ENTSCHEIDUNG

Ernennung eines Mitglieds des Beratenden Ausschusses

DER RAT,

gestützt auf Artikel 18 des Vertrages,

gestützt auf die Entscheidungen des Rates vom 11. Dezember 1956, 10. Januar 1957 und 31. Januar 1958 über die Ernennung der Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Zeit vom 15. Januar 1957 bis 14. Januar 1959,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 13. Januar 1959 über die Bestimmung des „Gesamtverbandes der Christlichen Gewerkschaften des Saarlandes“ zur maßgebenden Arbeitnehmerorganisation, der es obliegt, eine Kandidatenliste für einen Sitz im Beratenden Ausschuß aufzustellen,

nach Kenntnisnahme von der Kandidatenliste der oben erwähnten maßgebenden Organisation,

ERNENNT

zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für die Zeit vom 15. Januar 1959 bis 14. Januar 1961:

GRUPPE ARBEITNEHMER

Herrn J. Gerald.

Der Rat hat diese Entscheidung auf seiner 56. Tagung am 13. Januar 1959 beschlossen.

Diese Entscheidung ist dem Ernannten zugestellt worden, der seine Ernennung angenommen hat.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. VAN DER SCHUEREN

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

(Gemeinsamer Markt)

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat den „Ersten Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (1. Januar 1958 bis 17. September 1958)“ herausgegeben.

Der Bericht umfaßt 160 Seiten (Format 15,5 × 23 cm), der Preis beträgt bfrs 60,— (DM 5,—).

Dem Bericht sind beigefügt:

1. Bericht über die soziale Lage in der Gemeinschaft,
2. Erklärung des Präsidenten der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Prof. Dr. Walter Hallstein, vor dem Europäischen Parlament in Straßburg.

Bestellungen sind an die auf der letzten Seite des Amtsblatts bezeichneten Vertriebsbüros zu richten.

EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT

(Euratom)

Die Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft hat den „Ersten Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft (Januar 1958 bis September 1958)“ herausgegeben.

Der Bericht umfaßt 84 Seiten (Format 15,5 × 23 cm), der Preis beträgt bfrs 40,— (DM 3,40).

Bestellungen sind an die auf der letzten Seite des Amtsblatts bezeichneten Vertriebsbüros zu richten.